

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 132
„Zusammenwuchs einer Eiche und Buche“
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 11. Januar 1999

Auf Grund des § 22 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

1. Der in der Gemarkung Argenthal, Flur 16, Flurstück 29/1, Abteilung 182 a des Staatswaldes, Forstrevier Argenthal, vorhandene "Zusammenwuchs einer Eiche und Buche" wird als Naturdenkmal bestimmt.
2. Der "Zusammenwuchs einer Eiche und Buche" wird in der beigegeführten Karte eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
3. Das Naturdenkmal besteht aus einem Zusammenwuchs einer ca. 180 Jahre alten Eiche (*Quercus robur*) und Buche (*Fagus sylvatica*), die im Stammfußbereich und in ca. 4 m Höhe fest miteinander verwachsen sind. Das Naturdenkmal ist im Meßtischblatt 6011 (Simmern) unter dem Hochwert 5538330 und Rechtswert 26340203 zu finden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Zusammenwuchses wegen seiner Eigenart und Schönheit sowie zur Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes. Der Schutz schließt die notwendige Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) sowie den Wurzelbereich der Bäume ein.

§ 3

An dem Naturdenkmal ist, außer bei Gefahr im Verzuge, folgendes verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;

2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume als Naturdenkmal hinweisen;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die das Wachstum der Bäume beeinträchtigen können.

§ 4

1. Für Handlungen gemäß § 3 kann auf schriftlichen Antrag von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Genehmigung erteilt werden, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden sowie befristet und widerrufen werden.
3. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5

1. Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume als Naturdenkmal hinweisen;
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Handlungen vornimmt, die das Wachstum der Bäume stören oder beeinträchtigen können;
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

Simmern, 11. Januar 1999

Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

